

Schlesische Landwirthschaftliche Zeitung

Organ der Gesamtl-Landwirthschaft.

Redigirt von O. Bollmann.

Nr. 39.

51fter Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt in Breslau.

29. September 1870.

Die geehrten Abonnenten unserer Zeitung ersuchen wir, die Pränumeration für das nächste Quartal bei den resp. Buchhandlungen oder den nächsten Post-Anstalten möglichst bald zu erneuern, damit wir im Stande sind, eine ununterbrochene, regelmäßige und vollständige Zusendung garantiren zu können.

Breslau, den 14. September 1870.

Eduard Trewendt's Verlagsbuchhandlung.

Inhalts-Übersicht.

Wo ist Hilfe durch Saatgetreide am dringendsten? Ein Ruf von der französischen Grenze.
Die Ausfaugung des Bodens und der Werth bereichernder Verbesserungen. (Schluß.)
Die Colonien in den obereschlesischen Nadelholzwäldern mit ihren Beiträgen zur Bodenfruchtungsfrage.
Beiträge zur Lösung der landwirthschaftlichen Arbeiterfrage. XI.
Die Agitation gegen das Moorrennen.
Provinzialberichte: Aus Neumarkt. — Von der polnischen Grenze.
Auswärtige Berichte: Aus Frankreich. — Aus England. — Aus Warschau.
Brieftafeln. — Besitzveränderungen. — Wochentalender.

Wo ist Hilfe durch Saatgetreide am dringendsten?

Geehrte Redaction der schlesischen landw. Zeitung!

Die Aufmerksamkeit der geehrten Geber von Saatgetreide möchte ich vor allen Dingen auf die armen Bewohner Lotharingens, besonders diejenigen, welche die Umgegend von Metz bewohnen, lenken. In einem traurigen Wahne vor der Barbarei der deutschen Truppen hoben dort die Bewohner aus vielen Dörfern und Gehöften. Alle ihre Vorräthe fielen so im Stroh ungedroschen den dringenden Bedürfnissen der Truppen anheim, und nun, da diese Armen, früher wohlhabend und sicher gestellt gegen alles Darben, wieder zurückkehren, finden sie Alles verbrüht und leer und sich nicht einmal im Besitze der Frucht, um ihre Aecker zu besäen.

Die Noth der Ackerbauer in den Saargegenden mag in dem Maße nicht so groß sein, wie Jener; wer aber auch da Saatcorn bedürftig wird, das werden die Familien der Bergleute sein, deren Männer theilweise im Kriege, theilweise ohne genügenden Erwerb sind.

Sicher würde ein so thatschliches und erprießliches Entgegenkommen in Lotharingen der Anfang zum Werth der Versöhnung mit ihrem alten Vaterlande sein!

Hochachtungsvoll

St. Johann an der Saar,
den 18. September 1870.

G. Pruch,
Brauereibesitzer.

Die Ausfaugung des Bodens und der Werth bereichernder Verbesserungen.

(Schluß.)

Anschließend an die in voriger Nummer mitgetheilten Anbau-Versuche fährt Lawes fort:

Ich bekenne, daß meine früheren Ansichten über die Productionskraft schwerer und mittelschwerer Böden seitdem erheblich andere geworden sind. Ich nehme nicht mehr an, daß die Fähigkeit der Aecker, Getreide zu erzeugen, in wenigen Jahren ausgebeutet werden kann.

Die Bearbeitung der Böden erscheint mir in einem wesentlich andern Lichte für die Erhaltung der Fruchtbarkeit, indem ihr die Aufgabe zufällt, die Elemente der Fruchtbarkeit nur auf das Vielfachste in den Böden zu vertheilen. Von hier sollen sie allmählich durch einen guten Fruchtwechsel in einer langen Reihe von Jahren entnommen werden. Wenn geizige Grundeigentümer oder habgierige Pächter durch das Ausschöpfen der Böden denselben ihre natürliche oder bleibende Fruchtbarkeit wirklich zu entziehen vermöchten, wie viel fruchtbarer Boden würde noch in England übrig geblieben sein? Man hat vielfältig argumentirt, daß der Boden so wenig als möglich und nur insoweit als zum Produciren der erforderlichen Ernten nothwendig wäre, aufzuschließen sei und dann alle die Elemente, welche hierzu erforderlich wären, erhalten müsse.

Ich bin jetzt der Ansicht, daß es schwer halten dürfte, als einen Unterschied in der Rente denjenigen geringern oder größern Mehrbetrag zu constatiren, der über die Interessen der Kosten der Cultur gewonnen wird und diesen Betrag als einen Pächtergewinn zu veranschlagen. — Es ist hierbei vorausgesetzt, daß das Land Erträge durch sich selbst abwirft. — Ich denke ferner, die Beobachtung ergibt, daß, ausgenommen leichtere Böden unter moderner Bewirthschaftung, der Rentenwerth verschiedener Böden im Allgemeinen mehr von der natürlichen Fruchtbarkeit derselben abhängig ist als von irgend einem andern Umstande.

Nimmt man z. B. drei Arten von Ländereien an, die eine werfe 5, die andere 15 und die letzte 25 Bushel Weizen ab, ohne daß Viehfutter oder Düngemittel zugekauft werden — wie es hier also verstanden wird, daß Land „aus sich selbst jene Beträge erzeuge“.

Der Boden, welcher 5 Bushel Weizen aus natürlicher Fruchtbarkeit trägt, würde wahrscheinlich keine Pachtrente abwerfen, denn der ganze Ertrag wäre erforderlich, die Kosten seiner Cultur zu decken. — Der Acker, der 15 Bushel bringt, würde ohne Zweifel eine Rente ab, und der von 25 B. Ertrag natürlich eine noch höhere.

Nun nehme man aber an, die drei Pächter dieser Ländereien kauften Futter oder Düngemittel zur weitem Cultur ihrer Böden,

so würden die drei Bodengattungen sich sehr verschieden bei diesem Unternehmen, ihnen Elemente der Fruchtbarkeit zuzuführen, verhalten.

Bewirkte eine solche Zufuhr auf dem von Natur ärmsten Boden einen Ertrag von 25 Bushel, so würde der Ertrag auf dem nächstbesten Boden noch nicht 35 Bushel sein und auf dem besten Boden noch lange nicht 45 B. Getreide erreichen. Diese relativen Erträge sollten sich aber nach der für alle drei Arten gleichmäßigen Zufuhr von außen ergeben.

Es ist daher ersichtlich, daß der Zuwachs der Rente durch jene Zufuhr verhältnismäßig auf dem ärmsten Boden am höchsten und auf dem von Natur fruchtbarsten am kleinsten sein wird. Diese Erscheinung erklärt am besten das schnelle Wachsen der Landrente in neuerer Zeit auf den leichten Böden. Solche Böden sind mit weniger Kosten zu cultiviren als die schweren und lehmigen Aecker, sie sind daher eher befähigt zur Haltung der Viehheerde und können mit der natürlichen Fruchtbarkeit schwerer Ländereien sehr gut concurriren.

So lange der Farmer meist ausschließlich von der natürlichen Fruchtbarkeit der Ländereien abhängt, entsteht der Ueberschuss an reiner Rente (weniger auf den leichten als den thonigen Aeckern) aus der natürlichen Tragfähigkeit und nicht aus den eigentlichen Elementen, die die Fruchtbarkeit bewirken und die durch Kauf von Futter- und Dünger-Mitteln zugeführt werden.

Dennach ist also die Productivität leichter Böden in einem höheren Grade von dem Capitale abhängig, welches für Dünger und Futter angelegt wird, als auf schwereren Ländereien.

Die erhöhte Fruchtbarkeit auf leichten Böden in den letzten Jahren ist daher — durch die Capitalanlagen des Pächters entstanden. Sie ist eine Folge des „in guter Condition Halten“ des Bodens. Es ist daher auch leicht diese Fruchtbarkeit zu zerstören. Ferner: Die Höhe der Rente, welche in der Praxis für Land gezahlt wird, hängt gewöhnlich, die bereits erörterten Ausnahmen abgerechnet, von der natürlichen Fruchtbarkeit und nicht vom Betriebscapitale, welches angewendet wird, ab. Es befähigen dies auch die mit höchst verschiedenen Betriebscapitalen bewirtschafteten Landgüter.

Niemand kann deshalb verlangen, daß die Steigerung der Rente eines Ackers einem Andern zu gut komme, als dem Unternehmer selbst.

Die angezogenen und ermittelten Argumente leiten von selbst auf die Frage, „unter welchen Umständen die vermehrten Erträge von einem Boden, so weit sie in Uebereinstimmung mit einer ortsüblichen Bewirthschaftung stehen“, erlaubt sind, „ohne das Eigenthum des Landeigentümers zu beeinträchtigen“.

Obwohl wiederholter Getreidebau streng verworfen wird, weil er die Ausfaugung des Bodens bewirkt, so werden andere Maßnahmen, welche den Boden noch eher angreifen, doch wieder gebilligt.

Eine Brache z. B. ist ein öconomisches Mittel, den Gewinn zweier Ernten in einem Jahre zu erhalten. Gewiß werden Culturkosten, Saat- und Ernteunkosten gespart, aber was die Entnahme der die Erträge herbeiführenden Bodenelemente betrifft, so ist es gleich, ob 16 Bushel Weizen in zwei oder 32 Bushel in einem Jahre dem Boden entzogen werden.

Wenn man einen Acker wiederum kalte, werden gewisse Bodentheile aufgeschlossen, schneller verwertbar gemacht und in größerer Menge in einem begrenzten Zeitraum ausgeführt, als es sonst der Fall sein würde.

Dasselbe ergibt sich nach dem Gebrauche des Untergrund-Pflügens, der Arbeit mit dem Dampfpfluge und vieler moderner Ackerwerkzeuge.

In der That, alle diese Mittel werden dem Pächter nicht beanstandet, während sie alle doch den Zweck haben, die Bodenbestandtheile schneller auszunutzen und zu verbrauchen. — Ich bin daher der Ansicht, daß eine freiere Bewirthschaftung der Böden durch den Pächter die Interessen des Landeigentümers keineswegs beeinträchtigt. Wo daher Haackfruchtarten auf einem Boden bei feuchtem Wetter nicht von den Thieren, ohne zu schaden, verzehrt werden können (also auf thonigen Aeckern), mag Gerste nach Weizen anzubauen sehr wohl gestattet werden. Ebenso, wo Runkeln oft mit 20—30 Tons (1 Tons = 2000 Pfd.) Dünger pr. Acre (1 Acre = 1 7/10 Morg. pr.) gedüngt werden, sehe ich keinen triftigen Grund, zwei oder drei Körnernten hintereinander zu nehmen, zu verbieten, wenn für jede Extra-Ernte künstliche Dünger als Beidünger verwendet werden. Zwei Körnernten auf schweren oder lehmigen Böden in dieser Weise gewonnen, bieten gar keinen vernünftigen Grund, Einwand zu erheben. Selbst auf leichten Aeckern ist eine gelegentlich eingeschobene Erbsen- oder eine Extra-Cerealiernte, denke ich, kein Unrecht, wenn andere Saaten vorher feilschlügen u. s. w.

Nach dem festgestellten Unterschiede zwischen „Condition“ und „natürlicher Fruchtbarkeit“, nach welchem die erstere als ein Theil des Capitals des Pächters anzusehen, die andere als das Eigenthum des Eigentümers zu betrachten ist, bleiben nun noch praktische Vorschläge zu machen übrig, den Eigentümer bei der Verpachtung des Landes zu schützen, sowie den Pächter vor ungerechten Anforderungen zu wahren.

Es mag zugestanden werden, daß, wenn der Pächter volle Freiheit zu wirtschaften hätte und das Pachtland durchweg mit Körnerfrüchten bestellte, der Eigentümer nicht so leicht einen zweiten Pächter finden dürfte. Ich möchte daher vorschlagen:

1) daß alles Land verpachtet werden sollte mit einem fest bestimmten Theil zu Brache, Hackfruchtbau, Grassaaten und Sämereien- und Körnerbau. Diese Antheile müßten nach

den ortsüblichen Verhältnissen bestimmt werden und der abziehende Pächter hätte Compensationen nach der Tare kompetenter Taxatoren zu leisten für alles Land, welches er über den resp. Antheil im letzten Jahre angebaut hätte;

2) daß, wenn nicht Ertrag durch Stalldünger oder den ihm ähnlichen Stadidünger geleistet worden ist, weder Stroh u. noch Hackfrüchte von der Farm verkauft werden dürfen;

3) daß der Pächter verpflichtet würde, das Land unkrautfrei zu halten gegen eine gewisse Strafe. Je unreiner nun Pachtland gehalten wird, je mehr wäre die Erlaubniß, Extra-Ernten zu gestatten, zu beschränken und die Verpflichtung für den Pächter, Compensationen zu leisten, festzuhalten.

Indeß so hoch ein Pächter auch wirtschaftete, er wird in den letzten Jahren stets bemüht sein, sein Capital aus dem Boden zu ziehen und so die „Condition“ desselben beeinträchtigen. Aber weder der Eigentümer noch der anziehende Pächter sollten gehalten werden, den Abziehenden für den im Acker nicht benutzten Dünger zu entschädigen. Es läßt sich in dieser Beziehung kaum etwas Bestimmtes festsetzen und jene zurückgebliebenen Reste sind kaum nach einem Geldwerthe zu berechnen möglich. Die früheren Erörterungen und Versuche dieserhalb liefern die Gründe zu dieser Behauptung.

Es gibt aber drei Items, auf welche ich als eine Basis der Entschädigung des abziehenden Pächters hinweisen möchte, die für

a. den Hofdünger, welcher während des letzten Wirtschaftsjahres vorhanden ist, die für

b. den Dünger, welcher aus dem zugekauften Futter entstand, aber zu keiner Ernte benutzt worden ist, und die für

c. das Stroh der Körnernten des letzten Jahres.

Die Strohmenge zeigt sehr deutlich die „Condition“ des Ackers an, auf welchem es gewachsen ist.

So hatte z. B. in unsern Versuchen das ungedüngte Weizenstück einen Durchschnittsertrag von 14 Str. Stroh pr. Acre, während Stück 16 Tafel V. in 13 Jahren bei guter Düngung 46 1/2 Str. producirt.

Wo nun in einer Farm anfänglich z. B. nur der erste Betrag und später der 3 1/3 fache geerntet worden sind, möchte ich zweifellos dem abziehenden Pächter eine Compensation rechtlich zugesprochen sehen, weil er die „Condition“ des Landes verbessert hat. Rückichtlich dieses Punktes ist zu erwägen, daß 5 pSt. des Gewichtes jenes Materials vom Boden selbst herkommen, während der Rest aus der Atmosphäre hergenommen ist. Der erste Theil stammt daher direct von dem Capital des Pächters her. Ich schlage daher vor, dem abziehenden Pächter den Mehrbetrag an Stroh, welchen er beim Abzuge hinterläßt, mit 5 pSt. zu entschädigen.

Der nächste Punkt ist die Entschädigung desjenigen Düngers, welcher aus dem angekauften Futter seit 12 Monaten entstanden und nicht zur Verwendung gekommen ist. — Tafel VII. giebt den Werth der verschiedenen Futtermittel, so weit sie Dünger liefern, an. Der Werth des Düngers von 1 Ton der verschiedenen Futterstoffe ist sehr abweichend und bedingt nach ihrer Composition. Es müssen daher nicht die Futtermittel selbst einer Compensation, sondern ihre Düngewerthe müssen derselben zu Grunde gelegt werden. Es können nur auf diese Weise irrige Werthschätzungen vermieden werden. Im Weitern dienen dann die Marktpreise der einzelnen Bestandtheile derselben dazu, um den Gesamtpreis des Düngers zu bestimmen. Um die sonstigen Verluste bei dem Aufbewahren des Düngers in Anschlag zu bringen, ziehe man 1/3 oder 1/4 der resp. Beträge nach der Tabelle VII. ab.

In Norfolk herrscht die Sitte, daß der zu Michaeli abziehende Pächter den während des Winters gewonnenen Dünger zu den Hackfrüchten ausfabre. Erbliche Einwände dagegen sind, daß die Hackfrüchte höchst unsichere Ernten geben und bei einer schlechten Jahreszeit zur Zeit der Ausfuhr des Düngers diese viel geringer ausfallen als sie im andern Fall sein würden. Ebenso kann aber auch, selbst eine gute Jahreszeit vorausgesetzt, durch den Hackfruchttertrag nicht der Werth des Düngers von dem für das Vieh angekauften Futter ersetzt werden.

Zum Beispiel in einem der Rotations-Versuche Tafel III. wurden nach einer reichlichen Düngung mit Kapsstüchen, Ammoniaksalzen und Minerdüngern nur 4 1/2 Tons vom Acre gewonnen. Die Folge war aber, daß ohne jeglichen weitem Dünger 60 1/2 Bushel Gerste, 43 1/2 Bushel Bohnen und 46 Bushel Weizen hintereinander geerntet wurden. Dies würden zweifellos Erträge auf Kosten des abziehenden Pächters in unserm Falle gewesen sein.

Es erscheint richtiger, den Werth des während des Winters erzeugten Düngers abzutaxiren und 2/3 — 3/4 dieses Werthes von dem anziehenden Pächter vergüten zu lassen.

Wenn nun zu diesen Bedingungen noch hinzugefügt würde, daß dem abziehenden Pächter der Consumtionswerth des Strohs der Körnernten des letzten Herbstes vergütet würde, so würde er vollständig für das Capital compensirt sein, welches er zur „in Conditionhaltung“ des Ackers anlegte. Der anziehende Pächter hätte dann nur für das Geld zu zahlen, was zur Zeit Geldeswerth besäße.

Als Resumé des Ganzen ergeben sich folgende kurze Grundsätze:
1) „Condition“ ist eine Beschaffenheit des Bodens, welche ganz verschieden von der natürlichen Fruchtbarkeit desselben ist. Jene ist hauptsächlich von dem Betriebscapitale abhängig und kann leicht, in kurzer Zeit, vernichtet werden.

